



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3/2018

23. März 2018

Inhaltsverzeichnis

Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung vom 15. Februar 2018	38	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften für Fachschulen und Fachoberschulen vom 15. Februar 2018	48
Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (Zuständigkeitsübertragungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz) vom 1. März 2018	41	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Zuschüssen für die Lehrerbildung an Schulen in freier Trägerschaft (Sächsische Lehrerbildungszuschussverordnung – SächsLAusbZuVO) vom 1. März 2018	51
Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 31. Januar 2018	42	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Medizinprodukte-Zuständigkeits- und -Gebührenverordnung vom 28. Dezember 2017	53
Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Durchführungsverordnung zur SächsBO vom 5. März 2018	45	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift vom 9. Februar 2018	54
		Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“ vom 23. Januar 2018	55

Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung

Vom 15. Februar 2018

Auf Grund des § 93 Absatz 3 Satz 1 sowie 2 Nummer 1 und 3 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Beurteilungsverordnung

Die Sächsische Beurteilungsverordnung vom 16. Februar 2006 (SächsGVBl. S. 26), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 werden die Wörter „§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3)“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. die Professoren und Juniorprofessoren der Besoldungsordnungen C und W der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum sowie der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), ausgenommen der Rektoren, Prorektoren und Kanzler dieser Hochschulen.“
 - cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Staatsministerium der Justiz kann für seinen Geschäftsbereich die Beurteilung der Beamten der Laufbahngruppe 2 innerhalb der

 1. Besoldungsordnungen B und R,
 2. Besoldungsordnung A in Ämtern der
 - a) Besoldungsgruppen A 14 bis A 16 und
 - b) Besoldungsgruppe A 13, sofern diese Beamten die Laufbahnbefähigung nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes besitzen oder eine Qualifizierung nach § 27 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erfolgreich abgeschlossen haben,

abweichend von dieser Verordnung regeln.“
2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 und 2 SächsBG“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Beamtengesetzes“ ersetzt.
3. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der erste gemeinsame Stichtag ist

 1. der 1. Juni 2006 für die Beamten der Laufbahngruppe 2 in Ämtern der
 - a) Besoldungsgruppen A 14 bis B 3 und
 - b) Besoldungsgruppe A 13, sofern diese Beamten die Laufbahnbefähigung nach § 17 Absatz 2 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes besitzen oder eine Qualifizierung nach § 27 Absatz 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erfolgreich abgeschlossen haben,
 2. der 1. Juni 2007 für die Beamten der Laufbahngruppe 2 in Ämtern der
 - a) Besoldungsgruppe A 13, sofern diese nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen, und
 - b) Besoldungsgruppen A 9 bis A 12,
 3. der 1. Juni 2008 für die Beamten der Laufbahngruppe 1 in Eingangssämtern der Besoldungsgruppe A 6 bis zu Ämtern der Besoldungsgruppe A 9.“
4. Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die obersten Dienstbehörden können die Beurteilungszuständigkeit für Beamte ihres Geschäftsbereichs, welche unter die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 fallen, an sich ziehen. Dies kann auf einzelne Laufbahnen oder fachliche Schwerpunkte beschränkt werden.“
5. Die Überschrift von § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Eröffnung und Erörterung“.
6. In § 11 Satz 1 werden die Wörter „Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 262)“ durch die Wörter „Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570)“ und die Angabe „§ 20 BeamStG“ wird durch die Wörter „§ 20 des Beamtenstatusgesetzes“ ersetzt.
7. § 12 wird aufgehoben.
8. § 13 wird § 12 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

9. Die Ziffern VIII und IX der Anlage 2 werden durch die folgenden Ziffern VIII bis X ersetzt:

„VIII. Eröffnung der Beurteilung

Die Beurteilung wurde dem Beamten durch Aushändigung einer Abschrift
am _____ durch _____
eröffnet. Unterschrift Beurteiler

IX. Erörterung der Beurteilung

Auf die Erörterung der Beurteilung wurde am _____ durch
_____ und _____ verzichtet.
Unterschrift Beamter Unterschrift Beurteiler

Die Erörterung der Beurteilung erfolgte am _____ zwischen
_____ und _____.
Unterschrift Beamter Unterschrift Beurteiler

X. Stellungnahme des Beamten

Der Beurteilung ist

eine Stellungnahme des Beamten angefügt. keine Stellungnahme des Beamten angefügt.

_____ _____
Datum Unterschrift Personalstelle“

10. Die Ziffern VII und VIII der Anlagen 3 und 4 werden jeweils durch die folgenden Ziffern VII bis IX ersetzt:

„VII. Eröffnung der Beurteilung

Die Beurteilung wurde dem Beamten durch Aushändigung einer Abschrift
am _____ durch _____
eröffnet. Unterschrift Beurteiler

VIII. Erörterung der Beurteilung

<input type="checkbox"/> Auf die Erörterung der Beurteilung wurde am	_____	durch
_____	und	_____ verzichtet.
Unterschrift Beamter		Unterschrift Beurteiler
<input type="checkbox"/> Die Erörterung der Beurteilung erfolgte am	_____	zwischen
_____	und	_____ .
Unterschrift Beamter		Unterschrift Beurteiler

IX. Stellungnahme des Beamten

Der Beurteilung ist	
<input type="checkbox"/> eine Stellungnahme des Beamten angefügt.	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme des Beamten angefügt.
_____	_____
Datum	Unterschrift Personalstelle“

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Sächsischen Beurteilungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 15. Februar 2018

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über die Übertragung von Zuständigkeiten
zum Erlass von Rechtsverordnungen
über die Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes
auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen
(Zuständigkeitsübertragungsverordnung Gemeindefinanzreformgesetz)**

Vom 1. März 2018

Auf Grund des § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) verordnet die Staatsregierung:

**§ 1
Subdelegation**

Die der Staatsregierung durch die §§ 2, 4 Absatz 2, §§ 5, 5a Absatz 3 Satz 3, § 5d Absatz 2 und § 6 Absatz 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes erteilten Ermächtigungen zum Erlass einer Rechtsverordnung werden auf das Staatsministerium der Finanzen übertragen.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes auf das Sächsische Staatsministerium der Finanzen vom 27. November 2008 (SächsGVBl. S. 942) außer Kraft.

Dresden, den 1. März 2018

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz

Vom 31. Januar 2018

Auf Grund des § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), der durch Artikel 2 Nummer 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium des Innern:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 21 wird das Wort „Übergangsregelungen“ durch die Wörter „Inkrafttreten und Außerkrafttreten“ ersetzt.
 - b) Die Angabe zu § 22 wird gestrichen.
2. In § 1 werden die Wörter „Koordinaten, Höhe und Schwere“ durch die Wörter „Lage, Höhe, Schwere und den dreidimensionalen Raumbezug“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Beim automatisierten Abrufverfahren nach § 11 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes prüft die Stelle, die das Verfahren beantragt hat (abrufende Stelle), die Zulässigkeit des Abrufs im Einzelfall. Die abrufende Stelle hat durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Abruf nur durch berechtigte Personen möglich ist. Die Anzahl der berechtigten Personen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sind bei der abrufenden Stelle mehrere Personen zum Abruf berechtigt, ist jeweils eine eigene Zugriffsberechtigung zu erteilen und zu gewährleisten, dass die jeweilige Berechtigung vom Datenverarbeitungssystem der oberen Vermessungsbehörde erkannt wird. Die obere Vermessungsbehörde prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu nach den konkreten Umständen Anlass besteht. Sie hat die Abrufe zu protokollieren und die Protokolle der abrufenden Stelle zur mindestens stichprobenartigen Kontrolle bereitzustellen. Die Protokolle, die die abrufende Person und die abrufende Stelle, deren Geschäfts- oder Aktenzeichen, den Zeitpunkt des Abrufs und die für die Durchführung des Abrufs verwendeten Daten zu enthalten haben, sind ein Jahr aufzubewahren. Werden Bestimmungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes nicht eingehalten, kann die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens für die abrufende Stelle zurückgenommen werden.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Datenträger,“ die Wörter „mit Ausnahme der Speicherung für den eigenen Gebrauch,“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die obere Vermessungsbehörde erteilt für die nach Maßgabe der §§ 11 und 13 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes zugänglichen Geodatendienste, mit Ausnahme der Geodatendienste mit Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters und des Satellitenpositionierungsdienstes, eine öffentlich-rechtliche Erlaubnis, deren Inhalt dem Lizenzmuster nach § 1 Nummer 2 der Sächsischen Geodatennutzungsverordnung vom 10. August 2017 (SächsGVBl. S. 483), in der jeweils geltenden Fassung, entspricht.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 Nummer 6 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist,“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 14 des Gesetzes zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176),“ durch die Wörter „§ 14 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), das durch Artikel 232 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist,“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „und Gebäuden“ gestrichen.
7. § 7 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
 „(2) Zu den sonstigen Unterlagen, die für die Flurstücksentwicklung von dauernder Bedeutung sind, gehören insbesondere
 1. Fortführungsnachweise im Sinne des § 9 Absatz 1 und vergleichbare Nachweise einschließlich zugehöriger Karten,
 2. frühere Buch- und Kartenwerke sowie
 3. sonstige Unterlagen, die für den Nachweis der Flurstücksgrenzen geeignete Angaben enthalten.“
 (3) Liegen der unteren Vermessungsbehörde Informationen über außerhalb ihrer Dienststelle aufbewahrte Liegenschaftskatasterakten vor, die für die Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen erforderlich sein können, erfasst sie die betreffenden Liegenschaftskatasterakten in digitalisierter Form. Die obere Vermessungsbehörde unterstützt die unteren Vermessungsbehörden bei der Vorbereitung und Durchführung der Erfassung.“
8. In § 8 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 5 SächsVermKatG“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 5 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes“ ersetzt.
 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 5 SächsVermKatG“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 5 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes“ ersetzt.
 bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Bei Änderung eines Ordnungsmerkmals oder des Verlaufs einer Flurstücksgrenze übergibt die untere Vermessungsbehörde dem zuständigen Grundbuchamt eine Mehrfertigung des bestandskräftigen Fortführungsnachweises. Bei Änderung der Lagebezeichnung oder der Flächengröße sowie bei Änderungen aufgrund der Ergebnisse öffentlich-rechtlicher Bodenordnungsverfahren übergibt die untere Vermessungsbehörde dem zuständigen Grundbuchamt eine Mehrfertigung des Fortführungsnachweises. Bei Änderung der Nutzung übergibt die untere Vermessungsbehörde dem zuständigen Grundbuchamt eine Mehrfertigung des Fortführungsnachweises, wenn von der Änderung die im Grundbuch geführte Wirtschaftsart betroffen ist.“
10. In § 10 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) geändert worden ist,“ durch die Wörter „des § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 18 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist,“ ersetzt.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. eine fehlerhafte Katastervermessung zu einer fehlerhaften Festlegung der Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster geführt hat,“
 b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:
 „(2) Wird für eine durch einen Katasternachweis nach § 12 Absatz 2 festgelegte Flurstücksgrenze bei einer erneuten Auswertung des Katasternachweises, unter Berücksichtigung dessen Genauigkeit und Zuverlässigkeit, ein abweichender Grenzverlauf berechnet, ist sie zu berichtigen, wenn die Lageabweichung mehr als 10 Zentimeter beträgt.
 (3) Bei der Prüfung, ob eine Verpflichtung der vermessenden Stelle zur Berichtigung ihrer Katastervermessung besteht, ist auf die zum Zeitpunkt der Katastervermessung bekannten und dem Grenzverlauf zuordenbaren Unterlagen abzustellen.
 (4) Die Ergebnisse einer Katastervermessung zur Bestimmung der Außengrenze eines Flurbereinigungsgebietes oder eines Neuvermessungsgebietes in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder der Außengrenze in Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben nach der Bestandskraft des Flurbereinigungs- oder Bodenordnungsplanes unverändert.“
12. In § 12 Absatz 3 werden nach dem Wort „wurden,“ die Wörter „unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Genauigkeit und Zuverlässigkeit,“ eingefügt.
13. § 14 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Stellt die vermessende Stelle fest, dass darüber hinaus ein Interesse an der Bildung weiterer Flurstücke, insbesondere zum Zwecke des Eigentumsübergangs besteht, informiert sie den Kostenschuldner und legt auch diese als Trennstücke für die Bearbeitung des Antrages zugrunde.“
 b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 2 und 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 403) geändert worden ist,“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 und 3 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist,“ ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „§ 16 Abs. 4 SächsVermKatG“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 4 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 16 Abs. 4 SächsVermKatG“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 4 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Eine schriftliche“ durch das Wort „Die“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Ermittlung der Beteiligten sind die aus dem Grundbuch übernommenen Angaben zugrunde zu legen. Ist ein im Grundbuch eingetragener Eigentümer verstorben oder ist sein Aufenthaltsort unbekannt, holt die vermessende Stelle bei zuständigen Behörden und Gerichten vorhandene Informationen für die Hinzuziehung der Beteiligten ein.“
15. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „soweit sie nicht durch eine dauerhafte bauliche Anlage ausreichend gekennzeichnet sind.“ durch einen Punkt am Ende ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Grenzpunkte, deren Abmarkung nach

 1. § 15 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342) oder
 2. Absatz 4ausgesetzt wurde.“
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz vorangestellt:

„Von der Abmarkung eines Grenzpunktes ist abzu-
sehen, wenn er durch eine dauerhafte bauliche Anlage ausreichend gekennzeichnet ist.“
- d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verpflichtung zur Nachholung der Abmarkung erlischt drei Jahre nach der Einreichung der Ergebnisse der Katastervermessung und Abmarkung, bei der die Abmarkung ausgesetzt wurde, bei der unteren Vermessungsbehörde; danach wird die Abmarkung auf Antrag nachgeholt.“

16. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „wenn in einem Verfahren die Bekanntgabe an mehr als 25 Betroffene erfolgen muss.“ durch einen Punkt am Ende ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 SächsVermKatG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 3 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 4 SächsVermKatG“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes“ ersetzt.

18. § 19 wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 12 Abs. 2 SächsVermKatG“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 2 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes“ ersetzt.

19. § 21 wird aufgehoben.

20. § 22 wird § 21.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Dresden, den 31. Januar 2018

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Durchführungsverordnung zur SächsBO

Vom 5. März 2018

Auf Grund des § 88 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186) verordnet das Staatsministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Durchführungsverordnung zur SächsBO

Die Durchführungsverordnung zur SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 (SächsGVBl. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst: „Nach § 68 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorzulegende Bauvorlagen sind.“
 - bb) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 66 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 3 SächsBO“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 3 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 9 werden die Wörter „§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 5a des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 des Hochbaustatistikgesetzes vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S. 869), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839)“ ersetzt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt: „Die Bauvorlagen sind mit dem Bauantrag vorzulegen, wenn § 7 Absatz 3 und 4 nichts anderes bestimmt.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 66 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsBO“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Sächsischen Bauordnung“ und die Wörter „§ 66 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 und 3 SächsBO“ werden durch die Wörter „§ 66 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 und 3 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c werden die Wörter „(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist“ durch die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 67 SächsBO“ durch die Wörter „§ 67 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 62 Abs. 2 Nr. 4 SächsBO“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 2 Nummer 4 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 66 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsBO“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Sächsischen Bauordnung“ und die Wörter „§ 66 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 und 3 SächsBO“ werden durch die Wörter „§ 66 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 und 3 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 61 Abs. 3 Satz 2 SächsBO“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Bauordnung“ und die Angabe „§ 2 Abs. 2 HBauStatG“ wird durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 des Hochbaustatistikgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 61 Abs. 3 Satz 3 SächsBO“ durch die Wörter „§ 61 Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 1 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.
4. In § 7 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „, außer im Fall des § 61 Abs. 3 Satz 4 und 5 SächsBO,“ gestrichen.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 62 Abs. 3 Satz 1 SächsBO“ durch die Wörter „§ 62 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Angabe „(SächsVwVfZG)“ und die Angabe „(VwVfG)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)“ werden durch die Wörter „Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 wird die Angabe „§ 6 Abs. 5 SächsBO“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 5 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG)“ durch die Wörter „Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Nummer 11 werden die Wörter „Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDSchG)“ durch die Wörter „Sächsischen Denkmalschutzgesetzes“ und die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl.

- S. 234)“ werden durch die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630)“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 SächsBO“ durch die Wörter „§ 88a Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 66 Abs. 3 Satz 2 SächsBO“ durch die Wörter „§ 66 Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „SächsBO oder entsprechend den Klassifizierungen nach den Anlagen zur Bauregelliste A Teil 1“ durch die Wörter „der Sächsischen Bauordnung in Verbindung mit Kapitel A 2 der Anlage zur Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen vom 15. Dezember 2017 (SächsABl. 2018 S. 52) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 33 SächsBO“ durch die Wörter „§ 33 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3 und § 67 Abs. 1 SächsBO“ durch die Wörter „§ 88a Absatz 1 und § 67 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 SächsBO“ durch die Wörter „§ 3 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Finden Bauprodukte Verwendung oder Bauarten Anwendung, für die gemäß § 17 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung Verwendbarkeitsnachweise, gemäß § 16a Absatz 2 der Sächsischen Bauordnung Bauartgenehmigungen oder gemäß § 16a Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse für Bauarten erforderlich sind, sind diese den Nachweisführungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 beizufügen.“
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 6 werden die Wörter „§ 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG)“ durch die Wörter „§ 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes“ und die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330)“ werden durch die Wörter „Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 21 VwVfG“ durch die Wörter „§ 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „§ 30 Abs. 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG)“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes“ und die Angabe „6. September 2013 (BGBl. I S. 3556)“ wird durch die Angabe „18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)“ ersetzt.
- b) Absatz 2a wird wie folgt gefasst:
- „(2a) Das Verfahren kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 446), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 86) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“
10. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 49 VwVfG“ durch die Wörter „§ 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 48 VwVfG“ durch die Wörter „§ 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen“ ersetzt.
11. § 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 1 SächsVwVfZG und den §§ 71a bis 71e VwVfG“ durch die Wörter „§ 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“
12. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Als Prüferingenieure für Brandschutz werden nur Personen anerkannt, die
1. als Angehörige der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen oder eines Studiengangs mit Schwerpunkt Brandschutz ein Studium an einer deutschen Hochschule, ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule oder die Ausbildung für mindestens die Laufbahn der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr abgeschlossen haben,
 2. danach mindestens fünf Jahre Erfahrung in der brandschutztechnischen Planung und Ausführung oder in der Prüfung von Gebäuden, insbesondere von Sonderbauten unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischen Schwierigkeitsgrad, gesammelt haben,
 3. bei der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Sonderbauten nach Nummer 2 oder deren Prüfung überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
 4. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des abwehrenden Brandschutzes besitzen,
 5. die erforderlichen Kenntnisse des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten besitzen,

6. die erforderlichen Kenntnisse im Bereich des anlagentechnischen Brandschutzes besitzen und
7. die erforderlichen Kenntnisse der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften besitzen.“
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2 bis 6“ durch die Wörter „Nummer 2 bis 7“ ersetzt.
13. In § 29 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 27 Satz 1 Nr. 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 27 Satz 1 Nummer 2 bis 7“ ersetzt.
14. § 29a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 2 und 3“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Diese Brandschutznachweise oder Prüfberichte sind vom Prüfungsausschuss zu prüfen und zu bewerten, um die überdurchschnittlichen Fähigkeiten nach § 27 Satz 1 Nummer 3 festzustellen.“
15. In § 29c Absatz 8 Satz 4 werden die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890)“ durch die Wörter „Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546)“ ersetzt.
16. In § 5 Satz 1, §§ 6, 10 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe f, § 11 Absatz 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2, § 26 Absatz 1a, § 32 Absatz 1 sowie § 33 Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „SächsBO“ durch die Wörter „der Sächsischen Bauordnung“ ersetzt.
17. In § 34 Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (SächsTechPrüfVO)“ durch die Wörter „Absatz 1 der Sächsischen Technischen Prüfverordnung“ ersetzt.
18. In § 36 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 SächsTechPrüfVO“ durch die Wörter „Absatz 1 der Sächsischen Technischen Prüfverordnung“ ersetzt.
19. § 40 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „(SächsVwKG)“ gestrichen.
- b) In Satz 3 werden die Wörter „Sächsischen Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG)“ durch die Wörter „Sächsischen Reisekostengesetz“ ersetzt.
20. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über anerkannte Sachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Sachverständigenverordnung – SVVO)“ durch das Wort „Sachverständigenverordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (Durchführungsverordnung zur SächsBO – SächsBODurchführVO)“ durch die Wörter „Durchführungsverordnung zur SächsBO“ ersetzt.
- c) Die Absätze 5 und 7 werden aufgehoben.
- d) Absatz 6 wird Absatz 5.
- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Die §§ 27, 29 und 29a in der ab dem 24. März 2018 geltenden Fassung gelten auch für vor diesem Zeitpunkt begonnene Anerkennungsverfahren für Prüfingenieure für Brandschutz.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium des Innern kann den Wortlaut der Durchführungsverordnung zur SächsBO in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 5. März 2018

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung prüfungsrechtlicher Vorschriften für Fachschulen und Fachoberschulen

Vom 15. Februar 2018

- Es verordnen auf Grund
- des § 62 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe c, Nummer 7, 9 und 10, Absatz 3 Nummer 2 und des § 34 Absatz 5 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), von denen § 62 durch Artikel 1 Nummer 73 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) und § 34 durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 18) neu gefasst worden ist, sowie des § 20 Nummer 3 und 4 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434) das Staatsministerium für Kultus und
 - des § 62 Absatz 5 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), der durch Artikel 1 Nummer 73 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) neu gefasst worden ist, das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Änderung der Schulordnung Fachschule

Die Schulordnung Fachschule vom 3. August 2017 (SächsGVBl. S. 428) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auf staatlich anerkannte Ersatzschulen, die als Fachschule geführt werden, finden Teil 1 Abschnitt 1 mit Ausnahme der §§ 4 und 5, Abschnitt 2 mit Ausnahme der §§ 8 und 10, Abschnitt 3 bis 5 mit Ausnahme von § 22, Abschnitt 7 mit Ausnahme von § 45, Teil 2 mit Ausnahme der §§ 50, 63, 69, 74, 80, 88 und 94 sowie Teil 3 entsprechende Anwendung.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. In § 7 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2460)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732)“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. in derselben Klassenstufe zweimal nicht versetzt worden ist.“
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
4. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Klassenstufe“ die Wörter „während der Ausbildung“ eingefügt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Schulverhältnis endet ferner durch schriftlichen Bescheid über den Ausschluss von der Schule gemäß den Bestimmungen über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
6. In § 23 Absatz 4 werden die Wörter „5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ durch die Wörter „11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.
7. Nach § 31 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird die praktische Prüfung als Komplexprüfung durchgeführt, gilt § 28 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.“
8. § 33 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Im Fachbereich Sozialwesen ist die Zeugnisnote für die berufspraktische Ausbildung das arithmetische Mittel aus der Vornote gemäß § 56 und der Prüfungsnote gemäß § 58 Absatz 5. Bei n,5 wird abgerundet, wenn die Prüfungsnote die bessere Note ist.“
9. § 34 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

 1. in den Komplexprüfungen und in den Lernfeldern, die Gegenstand der Abschlussprüfung sind, keine schlechtere Zeugnisnote als ‚ausreichend‘ erteilt wurde und
 2. in den nicht von Nummer 1 umfassten Lernfeldern keinmal die Zeugnisnote ‚ungenügend‘ und höchstens einmal die Zeugnisnote ‚mangelhaft‘ erteilt wurde und diese Zeugnisnote durch die Zeugnisnote einer Komplexprüfung oder eines anderen Lernfeldes, welche nicht schlechter als ‚befriedigend‘ sein darf, ausgeglichen werden kann.“
10. In § 39 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
11. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „nach Maßgabe der besonderen Vorschriften“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Verfügt ein Schüler bereits über die allgemeine Hochschulreife oder die Fachhochschulreife, kann er auf Antrag von der Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch befreit werden, wenn der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

- oder die Fachhochschulreife bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegt.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
12. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden die Wörter „gemäß § 18 Absatz 2 vom Unterricht oder“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
1. in den Komplexprüfungen und in den Lernfeldern, die Gegenstand der Abschlussprüfung an einer öffentlichen Schule sind, keine schlechtere Zeugnisnote als ‚ausreichend‘ erteilt wurde und
 2. in den nicht von Nummer 1 umfassten Lernfeldern keinmal die Zeugnisnote ‚ungenügend‘ und höchstens einmal die Zeugnisnote ‚mangelhaft‘ erteilt wurde und diese Zeugnisnote durch die Zeugnisnote einer Komplexprüfung oder eines anderen Lernfeldes, welche nicht schlechter als ‚befriedigend‘ sein darf, ausgeglichen werden kann.
- Ein Notenausgleich mit Zeugnisnoten, die nachrichtlich auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden, ist nicht möglich.“
13. In § 43 Absatz 5 Satz 4 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und das Wort „werden“ wird gestrichen.
14. Dem Wortlaut von § 49 Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt:
„Die praktische Prüfung wird als Komplexprüfung durchgeführt.“
15. In § 53 Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „(MBl. SMK S. 154),“ die Wörter „enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 409),“ eingefügt.
16. § 58 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Prüfungsnote für die berufspraktische Prüfung wird aus der Einzelnote für die berufspraktische Aufgabe gemäß Absatz 2 und der Einzelnote für das Fachgespräch gemäß Absatz 3 gebildet, wobei die Einzelnote für die berufspraktische Aufgabe zweifach gewichtet wird.“
17. In § 65 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „abgeschlossen“, durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen oder ein Hochschulabschluss in einem dem Fachbereich Sozialwesen zuzuordnenden Studiengang erworben,“ ersetzt.
18. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b ist auch der erfolgreiche Abschluss einer für den Bildungsgang einschlägigen Berufsausbildung der Deutschen Demokratischen Republik von mindestens eineinhalbjähriger Dauer ausreichend, wenn die Ausbildung den Abschluss der Klasse 10 der Zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule voraussetzt.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
19. § 73 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „240“ durch die Angabe „210“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „240“ durch die Angabe „210“ ersetzt.
20. Dem Wortlaut von § 79 wird folgender Satz vorangestellt:
„Die praktische Prüfung wird als Komplexprüfung durchgeführt.“
21. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen.
22. In § 104 Satz 2 werden die Wörter „durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2017 (SächsGVBl. S. 428)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 15. Februar 2018 (SächsGVBl. S. 48)“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderungen der Schulordnung Fachschule

Die Schulordnung Fachschule vom 3. August 2017 (SächsGVBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 41 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird Absatz 2, das Komma nach dem Wort „Hochschulreife“ wird durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder dem Zeugnis über die Teilnahme am Fernlehrgang“ werden gestrichen.
 - c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.
3. In § 105 Absatz 1 werden die Wörter „oder einen Fernlehrgang“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung der Schulordnung Fachoberschule

Die Schulordnung Fachoberschule vom 27. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 128), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. August 2017 (SächsGVBl. S. 428) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 12b des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500)“ durch die Wörter „Artikel 13 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420)“ ersetzt.
2. In § 23 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)“ durch die Wörter „Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)“ ersetzt.
3. § 37 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:
„2. Teilnehmer eines von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen Bildungsgangs (Fernlehrgangsteilnehmer) oder“.
- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

4. § 38 Absatz 3 wird aufgehoben.

(2) Die Artikel 2 und 3 Nummer 4 und 5 treten am 1. August 2019 in Kraft.

5. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird Absatz 2.

Dresden, den 15. Februar 2018

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über die Gewährung von Zuschüssen für die Lehrerausbildung
an Schulen in freier Trägerschaft
(Sächsische Lehrerausbildungszuschussverordnung –
SächsLAusbZuVO)**

Vom 1. März 2018

Auf Grund des § 40 Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 52 Buchstabe c des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium für Kultus:

**§ 1
Voraussetzungen**

Schulträger erhalten auf Antrag Zuschüsse, wenn die von ihnen betriebenen Schulen in freier Trägerschaft Aufgaben im Rahmen der schulpraktischen Studien der Studierenden der Lehramtsstudiengänge der Hochschulen wahrnehmen.

**§ 2
Umfang und Berechnung des Zuschusses,
Vergütungssatz**

(1) Der Zuschuss wird für die tatsächlich geleisteten Mentorenstunden der Lehrkräfte gewährt, die die Studierenden an der jeweiligen Schule im Rahmen der schulpraktischen Studien während des Hochschulsemesters betreut haben. Der Umfang der zu berücksichtigenden Mentorenstunden ergibt sich aus der Anlage.

(2) Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Mentorenstunden mit dem Vergütungssatz nach Absatz 3.

- (3) Die Höhe des Vergütungssatzes bestimmt sich an
1. Grundschulen nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 550), die zuletzt durch die Verordnung vom 1. September 2017 (SächsGVBl. S. 482) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und
 2. Ober- und Förderschulen, Gymnasien sowie Berufsbildenden Schulen nach § 18 Absatz 2 Nummer 3 der Sächsischen Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

Dresden, den 1. März 2018

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

(4) Der Zuschuss wird nach Ablauf des Hochschulsemesters gewährt, in dem die zu berücksichtigenden Mentorenstunden geleistet wurden, erstmalig für das Sommersemester 2018. Er wird spätestens drei Monate nach Vorliegen des vollständigen Antrags nach § 3 Absatz 1 ausgezahlt.

**§ 3
Antragsverfahren, Auszahlung und Datenverarbeitung**

(1) Der Antrag auf Bewilligung des Zuschusses ist von der Schule in freier Trägerschaft im Auftrag ihres Schulträgers über das Praktikumsportal Sachsen beim Landesamt für Schule und Bildung spätestens bis zum Ende des Hochschulsemesters zu stellen, das auf das abzurechnende folgt. Für den Antrag sind die vom Landesamt für Schule und Bildung vorgegebenen Formulare zu verwenden. Dem Antrag ist eine Aufstellung über die zu berücksichtigenden Mentorenstunden für das Hochschulsemester beizufügen.

(2) Das Landesamt für Schule und Bildung darf zu den Zwecken der Entscheidung über die Bewilligung und der Auszahlung der Zuschüsse personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die genannten Zwecke erforderlich ist.

**§ 4
Schulpraktische Ausbildung im Vorbereitungsdienst**

Der Aufwand der Schulen in freier Trägerschaft für die Ausbildung der Lehramtsanwärter und Studienreferendare im Vorbereitungsdienst für die Lehramter ist durch die selbständigen Lehraufträge der Lehramtsanwärter und Studienreferendare abgegolten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Anlage

(zu § 2 Absatz 1 Satz 2)

Mentorenstunden

Bezeichnung der Praktika			Für die Mentorentätigkeit zu berücksichtigendes Stundenvolumen je Praktikum in Unterrichtsstunden (Mentorenstunden)
an der Technischen Universität Dresden	an der Universität Leipzig	an der Technischen Universität Chemnitz	
Grundpraktikum	-	-	7
Blockpraktikum A	Schulpraktische Studien (SPS) I	Orientierungspraktikum (SPS I)	8
Schulpraktische Übungen (SPÜ) I	SPS II	SPS 2	15
SPÜ II	SPS III	SPS 3	15
Blockpraktikum B I	SPS IV	SPS 4	16
Blockpraktikum B II	SPS V	SPS 5	16

Lässt sich das betreute Praktikum eines an einer außerhalb des Freistaates Sachsen ansässigen Hochschule Studierenden nicht einem in dieser Anlage genannten Praktikum entsprechend zuordnen, legt das Landesamt für Schule und Bildung die im Einzelfall zu berücksichtigenden Mentorenstunden fest. Die Zahl der zu berücksichtigenden Mentorenstunden für ein Praxissemester beträgt höchstens 56.

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz sowie
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
zur Änderung der Sächsischen Medizinprodukte-Zuständigkeits-
und -Gebührenverordnung**

Vom 28. Dezember 2017

Es verordnen

- das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz auf Grund des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) und
- das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz sowie das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr auf Grund des § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899) mit Zustimmung der Staatsregierung:

Artikel 1

**Änderung der Sächsischen Medizinprodukte-
Zuständigkeits- und -Gebührenverordnung**

Die Sächsische Medizinprodukte-Zuständigkeits- und -Gebührenverordnung vom 12. April 2011 (SächsGVBl. S. 116) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Zuständigkeiten der Landesdirektion Sachsen“.
 - b) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Dresden“ durch das Wort „Sachsen“ ersetzt.
 - c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. des Heilmittelwerbegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) geändert worden ist, in der jeweils geltenden

Fassung, in Bezug auf Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes und deren Zubehör im Sinne des § 3 Nummer 9 des Medizinproduktegesetzes.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „MPG“ durch die Wörter „des Medizinproduktegesetzes“ ersetzt, die Wörter „errichtet,“ und „errichten,“ werden gestrichen und die Wörter „anwenden, und“ werden durch das Wort „anwenden,“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 26 Absatz 3 Nummer 5 und 6 des Medizinproduktegesetzes in Bezug auf die nach § 9 Absatz 2 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2016 (BGBl. I S. 2203) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Unterlagen und“.
- c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. § 14 Absatz 5 Nummer 1 und Absatz 6 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 28. Dezember 2017

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift

Vom 9. Februar 2018

Auf Grund des § 15 Satz 1 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, und des § 122 Absatz 1 Nummer 24 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) verordnet das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:

Artikel 1

Aufhebung der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung

Die Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. Februar 2018

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Verordnung des Landratsamtes Bautzen zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westlausitz“

Vom 23. Januar 2018

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nummer 4, §§ 26 und 22 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie §§ 13 und 20 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, in Verbindung mit § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und § 46 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird durch das Landratsamt Bautzen verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde/Stadt: Haselbachtal
Gemarkung: Bischheim
Landkreis: Bautzen
werden aus dem LSG „Westlausitz“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von insgesamt circa 1,55 Hektar. Es umfasst nach dem Stand vom 23. Januar 2018 auf dem Gebiet der Gemeinde Haselbachtal, Gemarkung Bischheim, Landkreis Bautzen die Flurstücke 463/2, 464/3, 464/4, 465/1 und teilweise das Flurstück 73/12.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer Liegenschaftskarte des Landratsamtes Bautzen vom 1. Juni 2017 im Maßstab 1 : 2 000 und einer Übersichtskarte vom 1. Juni 2017 im Maßstab 1 : 10 000 grün umgrenzt eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz, Garnisonsplatz 6, 01917 Kamenz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Kamenz, den 23. Januar 2018

Landratsamt Bautzen
Weber
Beigeordnete



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
Landkreis Bautzen

Macherstraße 55
01917 Kamenz

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

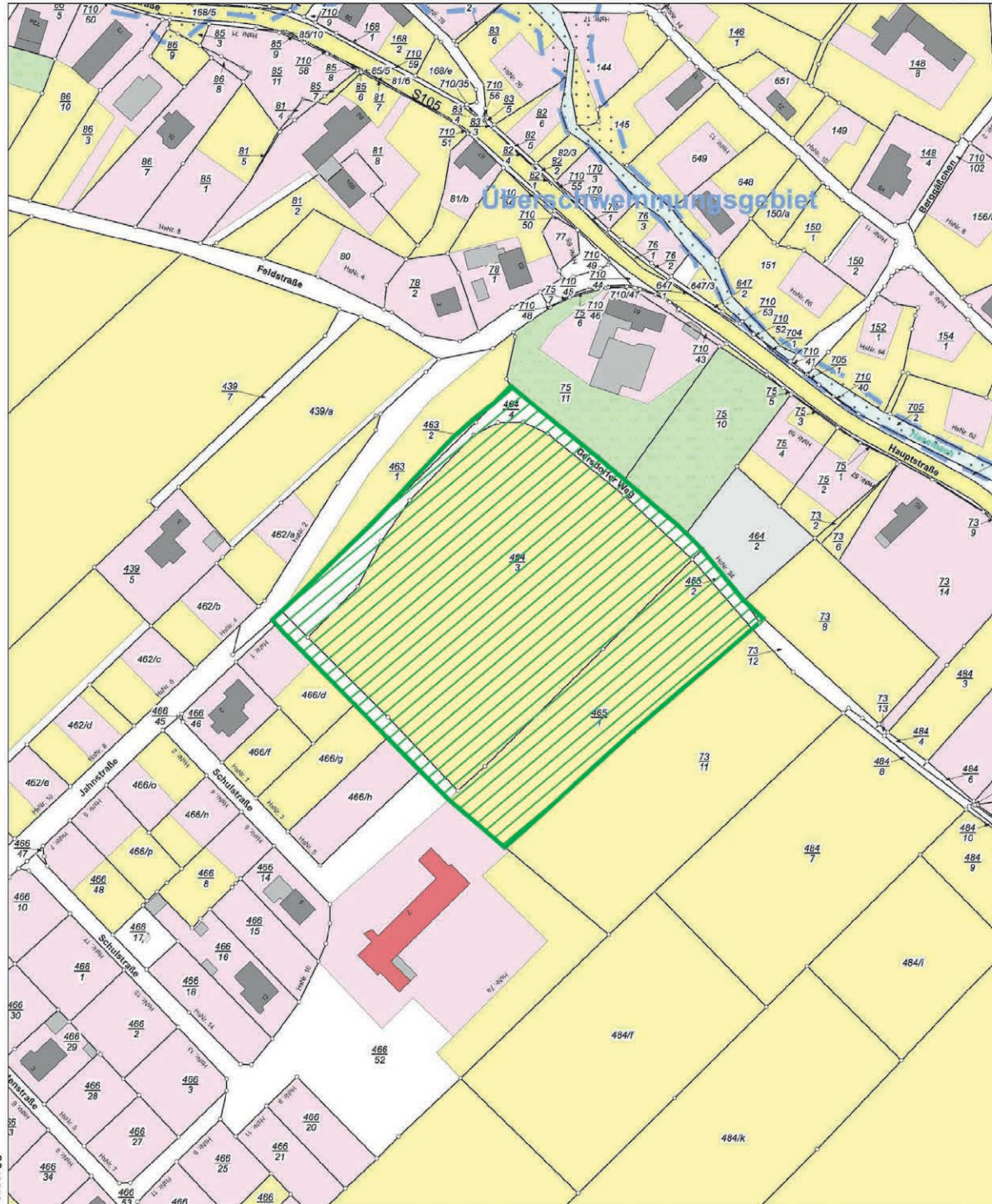
Liegenschaftskarte 1:2000

erstellt am 01.06.2017

Flurstück: 464/3
Gemarkung: Bischheim (5203)

Gemeinde: Haselbachtal
Kreis: Landkreis Bautzen

5677082



5676642

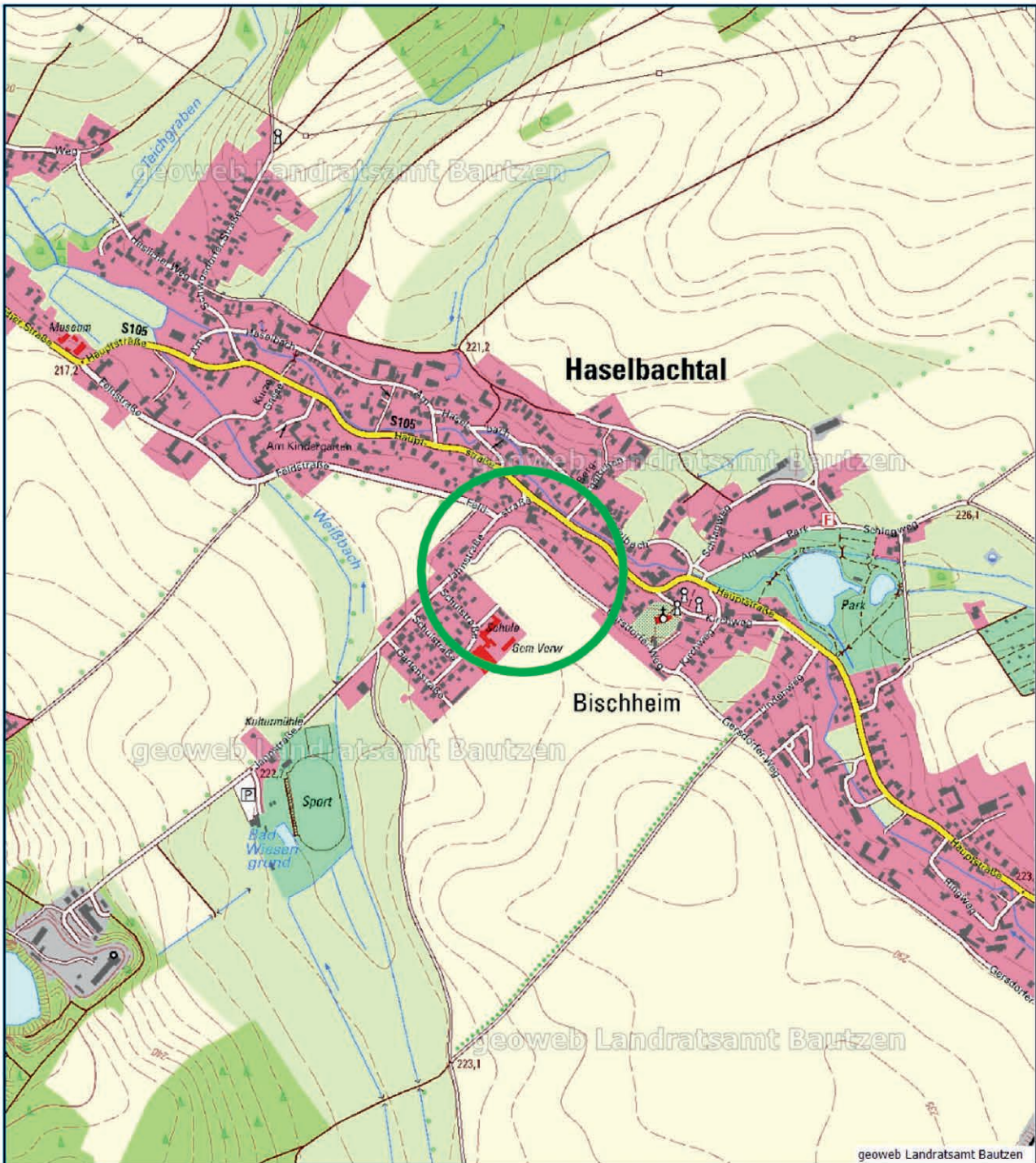
Maßstab 1:2000 0 20 40 60 Meter

Benutzung der Daten des Liegenschaftskatasters nach Maßgabe von § 13 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes.
Der Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist zur Entnahme von Maßen, insbesondere von Grenzmaßen oder Grenzabständen nicht geeignet.
Gefertigt durch: Landkreis Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz



LAGE DER AUSGLIEDERUNGSFLÄCHE

Themen: Topographische Karte, Kreisgrenze



© Landkreis Bautzen

WMS DTK (P) (AdV-WMS-1.0, Produkt) © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen 2017

© GeoBasis-DE / BKG 2017



LAGE DER AUSGLIEDERUNGSFLÄCHE

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1423, Telefax 0351 41093-1460

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

16. März 2018

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1407, Telefax 0351 41093-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,57 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 2,82 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.